

Schwerpunkt: Wirtschaftsunternehmen und Menschenrechte

Eva Kocher/Markus Krajewski

Einführung in den Schwerpunkt

1.

Die Debatte um die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Guiding Principles on Business and Human Rights, Ruggie-Report)¹ hat Fragen ins weltgesellschaftliche Bewusstsein gehoben, die in Grund- und Menschenrechtsdebatten eine zunehmende Rolle spielen: Sind privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen an Menschenrechte gebunden, wie sollen sie gebunden sein? Wie kann Respekt vor den Menschenrechten von privaten Unternehmen erzwungen und gegen diese durchgesetzt werden?

Diese Frage wird spätestens seit den 1970er Jahren auf allen Ebenen diskutiert; internationale Richtlinien und Verhaltenskodizes wie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen (1976) und die Tripartistische Erklärung der IAO zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik (1977) stammen aus dieser Zeit. Mit dem Fall der Mauer und der Beschleunigung der Globalisierung nahm die internationale Normsetzung einen neuen Aufschwung. Spätestens seit Ende der 1990er Jahre reagierten die Wirtschaftsunternehmen selbst zunehmend durch „Corporate Social Responsibility“ und „Codes of Conduct“. 2000 wird der UN Global Compact gegründet. Im Mai 2011 nahmen die OECD-Mitgliedsstaaten eine bedeutsame Überarbeitung der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen an; diese erhielten nicht nur ein umfangreiches neues Menschenrechtskapitel, auch die Kontrollmechanismen wurden verbessert. In diesem Kontext ist bemerkenswert, dass die Verantwortung von Unternehmen auf Vertragspartner in der Lieferkette ausgedehnt wurde.² Allerdings sind die Leitsätze für die Unternehmen weiterhin nur unverbindliche Empfehlungen.

Auf Ebene der UN wurde in den späten 1990er Jahren dagegen versucht, bindende Normen für transnationale Normen zu schaffen. Nach langjährigen Vorarbeiten stellte die Unterkommission zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten der Vereinten Nationen im Jahre 2003 einen Katalog von rechtsverbindlichen Normen zur Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen vor, der auch menschenrechtliche Vorgaben enthielt.³ Diese Normen stießen jedoch sowohl bei Unternehmensverbänden als auch in der Staatengemeinschaft

1 United Nations Human Rights Council, Human rights and transnational corporations and other business enterprises, 21 März 2011, A/HRC/17/31.

2 Siehe dazu auch die Entscheidung der französischen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitlinien : Communiqué du Point de contact national français chargé du suivi des principes directeurs de l'OCDE à l'intention des entreprises multinationales, Devcot, 21 Septembre 2012, S. 2, <<http://www.tresor.economie.gouv.fr/File/375194>> (3. Januar 2013).

3 Commission on Human Rights, Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights, Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights, 26. August 2003, E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2 (2003).

auf Widerstand; namentlich die USA lehnten ihre Rechtsverbindlichkeit ab. Nicht zuletzt aufgrund dieses Widerstandes wurden die Normen in der Menschenrechtskommission nicht angenommen. Mit der Abschaffung der Menschenrechtskommission und der Unterkommission im Jahre 2006 wurde der Prozess zudem vorerst beendet. Stattdessen wurde mit John Gerard Ruggie ein Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs für Menschenrechte und transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen eingesetzt, dessen Bericht im Juni 2011 als „United Nations Protect, Respect and Remedy Framework“ vom UN-Menschenrechtsrat geschlossen begrüßt wurden. Spätestens in dieser Entwicklung ist deutlich geworden, dass die Durchsetzung der Menschenrechte nur begrenzt auf das internationale Recht vertrauen kann: Es bedarf der geeigneten Umsetzungsinstrumente in den nationalstaatlichen Rechtsordnungen. Politische Kämpfe um die Durchsetzung der Menschenrechte gegen Wirtschaftsunternehmen müssen auch und gerade auf dieser Ebene ausgetragen werden.

Wie wichtig solche Auseinandersetzungen sein können, zeigt nicht zuletzt die Debatte um den US-amerikanischen Alien Tort Claims Act (ATCA). Nach dem seit 1789 geltenden ATCA können Bundesgerichte über deliktsrechtliche Ansprüche eines ausländischen Bürgers aufgrund einer Verletzung des Völkerrechts („law of nations or a treaty of the United States“) entscheiden. Das Gesetz hatte bis 1980 kaum praktische Relevanz und wurde danach zunächst genutzt, um Klagen gegen (ehemalige) Bedienstete ausländischer Staaten wegen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere wegen Folter zu begründen. Seit ca. zehn Jahren werden auf der Grundlage des ATCA auch Klagen gegen Unternehmen wegen Beteiligung an Verstößen gegen Menschenrechte und wegen Verletzung von Umweltstandards erhoben. Auf Grundlage dieses Gesetzes hatten bereits Angehörige des nigerianischen Schriftstellers Ken Saro-Wiwa gegen Shell geklagt und einen bedeutenden Vergleich erzielt. Hintergrund ist die Ölförderung, die Shell seit den 1950er Jahren in Nigeria im Lebensraum des Volkes der Ogoni gegen deren Willen betrieben hat; im Zuge der sozialen und politischen Auseinandersetzungen um die massive Umweltverschmutzung wurden 1995 Saro-Wiwa und acht weitere Aktivisten der Ogoni-Bewegung zum Tode verurteilt und hingerichtet. Aktuell wird nun vor dem US Supreme Court die Klage von Esther Kiobel, der Witwe von Dr. Barinem Kiobel, einem weiteren der hingerichteten "Ogoni Nine" verhandelt.⁴ Im Zusammenhang mit dem Fall „Kiobel v. Royal Dutch Petroleum“ (das ist der Name, den sich Shell mittlerweile gegeben hat) führt Shell mit Unterstützung der niederländischen, britischen und deutschen Regierung⁵ einen Frontal-Angriff gegen den ATCA, in dem das Unternehmen u.a. behauptet, das Gesetz sei überhaupt nicht auf Unternehmen anwendbar und die Anwendung des Gesetzes auf extraterritoriale Sachverhalte verstöße gegen das Völkerrecht. In ihrem Schriftsatz fordert die Bundesregierung ebenfalls, dass der ATCA nicht auf Auslandssachverhalte angewandt werden soll, sondern dass Unternehmen an dem Ort verklagt werden sollten, an dem eine personelle oder territoriale Gerichtsbarkeit bestehe. Dazu verweist die Bundesregierung auf an-

⁴ Supreme Court, Case No. 10-1491 Esther Kiobel, Individually and on Behalf of Her Late Husband, Dr. Barinem Kiobel, et al., Petitioners v. Royal Dutch Petroleum Co., et al., Petition for a writ of certiorari granted, 17 October 2011.

⁵ Diese haben im Verfahren vor dem Supreme Court unterstützende Schriftsätze (Amicus Briefs) für Shell eingereicht.

gebliche Klagemöglichkeiten in Deutschland, ohne genauer zu erläutern, welche diese sein sollen; vielmehr wird nur ganz allgemein auf § 823 BGB hingewiesen.⁶ Auch nach der Anhörung im Oktober 2012 ist unklar, wie der Supreme Court entscheiden wird. Die Fragen der Richter während der mündlichen Verhandlungen werden teilweise allerdings als Indiz einer restriktiven Sicht gedeutet.⁷ Das Urteil wird erst im Juli 2013 erwartet.

2.

Nachdem die transnationalen Normsetzungsprozesse im Zusammenhang mit der Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen in der KJ bereits mehrfach diskutiert worden sind,⁸ sollen in diesem Heft in drei Beiträgen Entwicklungen in nationalstaatlichen privatrechtlichen Instrumente untersucht werden. Nicht zuletzt die Diskussionen im Zusammenhang mit dem ATCA haben gezeigt, dass Instrumente zivilrechtlicher Haftung eine wichtige Rolle für die Begründung unternehmerischer Pflichten spielen können, wenn die Gerichte den ihnen zustehenden Gestaltungsspielraum kreativ und im Sinne eines umfassenden Menschenrechtsschutzes nutzen.

Sofia Massoud analysiert in ihrem Beitrag „*Die Guiding Principles on Business and Human Rights – eine absehbar begrenzte UN-Agenda*“ zunächst den Rugger-Prozess und seine Ergebnisse. Ihrer Einschätzung nach stellen diese im Vergleich mit anderen Ansätzen keinen Fortschritt für die Geltendmachung transnationaler Rechtsverletzungen dar. Die Guiding Principles enthielten weder präzise Empfehlungen noch würden progressive Steuerungsmechanismen einbezogen.

Sie erklärt dies damit, dass das vorausgegangene Scheitern des Entwurfs der „Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with regard to Human Rights“ das Mandat des Sonderbeauftragten von Beginn an begrenzt habe. Problematisch sei insbesondere, dass mit der Bezugnahme auf die Guiding Principles keine rechtspolitische Kontroverse mehr ausgetragen werde. Dies sei aber erforderlich, denn die Defizite der Guiding Principles seien letztlich dieselben wie diejenigen der Geltendmachung transnationaler Rechtsverletzungen durch Unternehmen generell: Menschenrechtspolitik stehe immer in Konkurrenz zu anderen Politiken, und häufig auch zu Strukturen der bestehenden Weltwirtschaftsordnung.

Eva Kocher und *Johanna Wenckebach* gehen in ihrem Beitrag „*Recht und Markt. Ein Plädoyer für gesetzliche Pflichten von Unternehmen zur Offenlegung ihrer Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen*“ auf Grundlage früherer Analysen⁹ davon aus, dass „freiwillige Selbstverpflichtungen“ und „soft law“-Standards hilfreich sein könnten, wo die staatlichen Rechtsordnungen keinen wirksamen rechtlichen Schutz gewährleisteten. Problematisch sei es jedoch, wenn die staatliche Regulierung sich zugunsten einer unwirksamen „Selbstregulierung“ zurückziehe und so nicht eingreift, wenn private „Selbstregulierung“ in erster Linie als Instrument von Public Relations dient.

Um solchen Gefahren zu begegnen, müsste die Politik Selbstregulierung rechtlich flankieren. Der Beitrag erläutert, welche Rolle hier gesetzlich erzwingbare

6 Brief of the Federal Republic of Germany as Amicus Curiae in Support of Respondents, <<http://harvardhumanrights.files.wordpress.com/2012/02/brief-of-the-federal-republic-of-germany.pdf>> (3. Januar 2013).

7 „After Round Two of Court Battle, Experts See Justices Limiting ATS Scope“, Inside U.S. Trade, 5. Oktober 2012, S. 9.

8 Siehe z.B. KJ 1/2008, KJ 1/2010; vgl. auch juridikum 3/2012.

9 Insbesondere Kocher, KJ 2010, 29 ff.

Pflichten zur Offenlegung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch die Unternehmen spielen könnten.

Robert Grabosch geht in seinem Beitrag „*Die Rezeption des Völkerrechts durch die deutschen Zivilgerichte*“ davon aus, dass Menschenrechte im privatrechtlichen Rechtsgüterschutz seit jeher eine Rolle spielen; denn die Rechtsgüter, die z.B. im Deliktsrecht geschützt werden, sind meist auch durch Internationale Menschenrechtsabkommen geschützt. Er fragt konkret am Beispiel des deutschen Rechts, inwieweit den deutschen Zivilgerichten dies bewusst ist und inwiefern sie bereits angemessen mit Menschenrechtsargumenten umgehen.

Dabei zeigt er am Beispiel einiger höchstrichterlicher Entscheidungen, dass die Menschenrechte bereits in der Vergangenheit den Maßstab für die Konkretisierung zivilrechtlicher Generalklauseln der „guten Sitten“ oder der „Lauterkeit“ abgegeben haben. So habe sich der BGH schon vor längerer Zeit mit seinen Entscheidungen „Nigerianische Bronzefiguren“ und „Asbestimporte“ für eine Einwirkung international anerkannter Werte auf das Wirtschaftsprivatrecht geöffnet. Allerdings seien diese Ansätze seither kaum weiterentwickelt worden.

Es ist zu vermuten, dass dieser Mangel auch der Grund dafür ist, dass z.B. die Verankerung deliktsrechtlicher Tatbestände und Sorgfalts-, Verkehrs- und Organisationspflichten im internationalen Recht nicht zu einer Weiterentwicklung genutzt wurden.

3.

Die vorliegenden Beiträge verdeutlichen, dass menschenrechtliche Pflichten transnationaler Unternehmen nur in einem Mehrebenensystem durchzusetzen sind, in dem rechtlich verbindliche und unverbindliche Anforderungen auf unterschiedlichen Regelungsebenen nebeneinander wirken können und miteinander verflochten sind. Mangels einheitlich geltender internationaler Normen für transnationale Unternehmen bildet sich so ein Rechtspluralismus heraus, in dem innovative Ansätze entstehen können, wie die Rechtsprechung zum Alien Tort Claims Act zeigt. Um in diesem pluralistischen und heterogenen System zu einer größeren Verantwortung und Verantwortlichkeit von Unternehmen zu gelangen, ist die nationale Zivilrechtsprechung ebenso gefordert, wie die Weiterentwicklung internationaler Normen und die Begründung von Transparenz- und Offenlegungspflichten für Unternehmen. Diese ermöglichen es VerbraucherInnen, ArbeitnehmerInnen und der kritischen Öffentlichkeit nicht nur, die Einhaltung freiwilliger Selbstverpflichtungen zu überwachen, sondern auch zu einer (Weiter-)entwicklung verbindlicher Standards von „guter“ Unternehmensführung beizutragen.

Die Beiträge dieses Bandes erkennen an, dass „soft law“-Standards eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung von Menschenrechten spielen können, betonen jedoch gleichzeitig die Rolle des Rechts: Letztlich können nur zwingende Regeln den in der Wirtschaftsordnung und Globalisierung bestehenden Tendenzen eines „race to the bottom“ effektiven Widerstand entgegen setzen und es den Wirtschaftsunternehmen erlauben, sich ihrer Aufgabe zu widmen, den Wettbewerb um die bestmögliche Verwirklichung von Menschenrechten zu entwickeln.

Die Entwicklung der US-Rechtsprechung zum Alien Tort Claims Act und Überlegungen zur zivilrechtlichen Haftbarmachung von Unternehmen in Deutschland verdeutlichen, dass der Bedarf an rechtlich verbindlichen Maßstäben für das Verhalten transnationaler Unternehmen gegenwärtig „nur“ auf nationaler Ebene realisiert werden kann. In diesem Kontext besteht nicht nur weiterer Forschungsbedarf. Vielmehr sind auch strategische Klageerhebungen ein sinnvolles Instru-

ment, das zur Weiterentwicklung des Rechts beitragen kann. In diesem Sinne könnte man die Ausführungen der Bundesregierung in ihrem Amicus Curiae Brief aufgreifen und versuchen, Klagen gegen deutsche Unternehmen (Daimler, Deutsche Bank) vor deutschen Gerichten anhängig zu machen. Dann würde sich zeigen, ob US-amerikanische Gerichte mit der ATCA-Rechtsprechung tatsächlich ungerechtfertigt die Jurisdiktion deutscher Gerichte beeinträchtigen oder ob sie damit nicht vielmehr bestehende Rechtsschutzlücken¹⁰ schließen.

Kulturflatrates als Lösung des Urheberrechtstreits?



Kulturflatrates

Vergütungsmechanismen für netzbasierte Nutzungen urheberrechtlicher Schutzgegenstände

Von Dr. Wolfgang Zwengel

2013, 299 S., brosch., 78,- €

ISBN 978-3-8329-7992-8

(*Hamburger Schriften zum Medien-, Urheber- und Telekommunikationsrecht, Bd. 4*)

Eine Kulturflatrate zur Rettung des Urheberrechts im Internet?
Diese Studie untersucht erstmals umfassend die als Kulturflatrates diskutierten Anpassungen des Urheberrechts an die digitalisierte Welt und überprüft ihre Vereinbarkeit mit dem deutschen Verfassungsrecht, dem Recht der Europäischen Union und dem internationalen Urheberrecht.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de/19990



Nomos

10 Siehe schon Blome, KJ 2012, S. 286 ff.